



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 31/2024

19. Juli 2024

### Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2024

Seite 1423

## Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 8. Juli 2024

Aufgrund von § 42 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationskommission
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Habilitationsantrag
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Habilitationsschrift
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Annahme der Habilitationsschrift
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 14 Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Schlussbestimmungen

### § 1 Habilitation

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG).

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Der oder dem Habilitierten wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(3) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Fakultät) einer oder einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ (PD) oder „Privatdozent“ (PD), wenn sie oder er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden (LVS) verpflichtet. Näheres wird durch die

Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

(4) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens eine oder einen an der Fakultät hauptberuflich tätige Professorin oder tätigen Professor vertreten wird. In Ausnahmefällen kann eine Doppelpenia beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 2**

### **Habilitationsleistungen**

Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:

1. Vorlage der Habilitationsschrift,
2. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

## **§ 3**

### **Habilitationsvoraussetzungen**

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. In der Regel werden dabei nur Doktorgrade akzeptiert, die auch an der Fakultät vergeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein.

(3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit liegen, in der die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Gebiet, auf dem sie oder er ihre oder seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, geforscht, gelehrt (Durchführung von Lehrveranstaltungen [Vorlesungen, Seminare, Übungen] an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule im Umfang von mindestens vier LVS) und sich hochschuldidaktisch weitergebildet (mindestens eine hochschuldidaktische Weiterbildung) hat.

(4) Akademische Assistentinnen und Akademische Assistenten nach § 76 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

(5) Die Habilitationsschrift wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden.

(6) Eine Zulassung zur Habilitation setzt auch voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt, kann die Zulassung zur Habilitation abgelehnt werden. Als wissenschaftsrelevant gelten Straftaten, die die Funktionsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsprozesses infrage stellen.

## **§ 4**

### **Habilitationskommission**

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt nach § 42 Abs. 2 SächsHSG der Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitgliedern des Fakultätsrates, den Mitgliedern des Habilitationsausschusses (§ 5) sowie den Professorinnen und Professoren sowie Habilitierten der Fakultät, die ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission schriftlich erklärt haben. Der Fakultätsrat kann auch Professorinnen und Professoren und Habilitierte anderer Hochschulen in die Habilitationskommission berufen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind stimmberechtigt. Die Dekanin oder der Dekan ist die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission oder bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Habilitationskommission. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Gegen die Entscheidungen im gesamten Habilitationsverfahren ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft und die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Widerspruchsverfahren finden Anwendung. Die Habilitationskommission entscheidet über entsprechende Widersprüche.

**§ 5****Habilitationsausschuss**

(1) Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuss als Kommission i. S. v. § 93 Abs. 4 Satz 6 SächsHSG, dem fünf habilitierte Hochschullehrerinnen, habilitierte Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren angehören. Der Habilitationsausschuss unterstützt die Habilitationskommission. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem oder einer oder einem von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder Vertreter,
2. vier Beisitzerinnen und Beisitzern.

Vorsitzende oder Vorsitzender kann nur eine Professorin, ein Professor, eine habilitierte Hochschullehrerin oder ein habilitierter Hochschullehrer der Fakultät sein. Bis zu zwei der vier Beisitzerinnen und Beisitzer können einer anderen Universität angehören.

(2) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Gremiums verpflichtet.

(3) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich, die Beratungen werden protokolliert.

(4) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:

1. für den ordnungsgemäßen Gang des Habilitationsverfahrens Sorge zu tragen,
2. anhand der Gutachten und etwaiger Voten von Habilitierten sowie Professorinnen und Professoren der Fakultät (§ 10 Abs. 1) der Habilitationskommission eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu unterbreiten,
3. auf der Grundlage der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 11) eine Empfehlung für die Entscheidung der Habilitationskommission zu geben.

**§ 6****Habilitationsantrag**

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens (nachfolgend Habilitationsantrag) ist von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Im Habilitationsantrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber zu habilitieren wünscht.

(2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form,
3. das Formular zur Erfassung der Habilitierendendaten (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt),
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihrer oder seiner Vortragsveranstaltungen, insbesondere aus den Jahren nach dem Erwerb der Promotion,
5. Nachweis über die eigenständige Durchführung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule im Umfang von mindestens vier LVS,
6. Nachweis über mindestens eine erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildung,
7. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages; die eingereichten Themen müssen sich deutlich vom Thema der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden und müssen untereinander verschieden sein,
8. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein,
9. eine aktuelle Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat i. S. v. § 3 Abs. 6 Satz 3 verurteilt wurde.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen, der Fakultätsrat ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Habilitationsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(4) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen ist. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss der Habilitationskommission zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.

**§ 7****Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuches (§ 3) erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht

erfüllt, fordert die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber auf, den Habilitationsantrag zurückzuziehen. Mit dem Nachweis der erbrachten Voraussetzungen kann der Habilitationsantrag dann erneut gestellt werden.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und beschließt über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Im Fall einer positiven Entscheidung veranlasst er die Einsetzung des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission sowie die Bestellung von drei Gutachterinnen und Gutachtern, die Habilitierte oder Professorinnen und Professoren sein müssen, von denen mindestens eine oder einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehört. Die Professorinnen und Professoren sowie Habilitierten der Fakultät sind über die Eröffnung zu informieren; ihnen sind mindestens 14 Tage Zeit zu geben, ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission gegenüber der Dekanin oder dem Dekan zu erklären. Der Fakultätsrat entscheidet ferner darüber, ob sich die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) hinreichend voneinander sowie vom Thema der Dissertation und der Habilitationsschrift unterscheiden. Ist dies nicht der Fall, kann er einen oder mehrere Themenvorschläge zurückweisen und Alternativen anfordern.

(3) Im Eröffnungsbeschluss sind festzuhalten:

1. der Titel der Habilitationsschrift,
2. das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) der Habilitation,
3. die Vorschläge von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag,
4. die Mitglieder des Habilitationsausschusses,
5. die Gutachterinnen und Gutachter.

Im Fall der Zurückweisung eines oder mehrerer Themenvorschläge nach Absatz 2 Satz 4 ist die entsprechende Zurückweisung im Eröffnungsbeschluss zu vermerken und die Anforderung von Alternativen zu veranlassen. Für die von der Bewerberin oder dem Bewerber unterbreiteten Alternativen gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die geeigneten Alternativen sind in einem Ergänzungsbeschluss des Fakultätsrates festzuhalten.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Habilitationsantrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

## **§ 8**

### **Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Fachgebiet erbringen.

(2) Es können auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen, die zusammen nach Bedeutung und Kohärenz einer Habilitationsschrift entsprechen, als schriftliche Habilitationsleistung (kumulative Habilitation) anerkannt werden. Die Einzelschriften sollen in der Regel bereits in fachlich einschlägigen und anerkannten Publikationsmedien veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Zwischen den Einzelschriften muss ein thematischer Zusammenhang bestehen. Dieser ist zu verdeutlichen. Bei Koauthorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers besteht.

(3) Eigene Dissertationen oder sonstige eigene Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen.

## **§ 9**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Habilitierte oder Professorinnen und Professoren zu begutachten, von denen mindestens eine oder einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehört.

(2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung für die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jede Gutachterin oder jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ein Prädikat wird nicht vergeben.

(3) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

**§ 10****Annahme der Habilitationsschrift**

(1) Nach Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch eine zweiwöchige Auslage im Dekanat der Fakultät allen Habilitierten sowie Professorinnen und Professoren der Fakultät zur Kenntnis gebracht. Sie haben das Recht, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission ein fachwissenschaftlich fundiertes Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Die Auslage wird durch Aushang oder eine andere geeignete Form bekanntgegeben.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der Habilitationsschrift auf Grundlage der Empfehlungen der drei Gutachterinnen und Gutachter sowie des Habilitationsausschusses. Liegt ein negatives Gutachten vor oder werden von dem Habilitationsausschuss Einwände erhoben, so kann die Habilitationskommission ein viertes Gutachten einholen. Das vierte Gutachten muss von einer Habilitierten, einem Habilitierten, einer Professorin oder einem Professor erstellt werden, die oder der nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz ist. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Habilitationskommission.

(3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Habilitationsverfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber ist durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

**§ 11****Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wird ein wissenschaftlicher und hochschulöffentlicher Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium durchgeführt.

(2) Die Habilitationskommission bestimmt auf Vorschlag des Habilitationsausschusses nach der Annahme der Habilitationsschrift das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 5 Abs. 4 Nr. 3). Das Thema ist der Bewerberin oder dem Bewerber in der Regel vier Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag bekannt zu geben. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission abgenommen. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses ist sicherzustellen. Auf Beschluss der Habilitationskommission können auch die nicht der Fakultät angehörenden Gutachterinnen und Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Fachgebietes behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber sowohl den wissenschaftlichen als auch den methodischen und den didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der wissenschaftliche Vortrag soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Auffassungen über den Gegenstand ihres oder seines wissenschaftlichen Vortrages zu verteidigen und zu zeigen, dass sie oder er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Leistung „Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium“. Ein Prädikat wird nicht vergeben. Im Falle des Bestehens ist die Gesamtleistung entsprechend § 2 bestanden. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

**§ 12****Vollzug der Habilitation**

(1) Die Habilitationskommission beschließt auf der Grundlage der einzelnen Habilitationsleistungen den Ausgang des Habilitationsverfahrens und legt fest, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt werden kann. Das Ergebnis über den Ausgang des Habilitationsverfahrens ist der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen.

(2) Die Fakultät erstellt eine Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde enthält:

1. den Namen, den Vornamen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist und die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
4. die Angabe, dass der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt werden kann,
5. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie der Dekanin oder des Dekans,
6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz sowie

7. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission.

(3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 ihren oder seinen Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen.

(4) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin oder den Dekan der Hochschulöffentlichkeit angezeigt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt hat.

### **§ 13**

#### **Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen**

(1) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationsschrift ist möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

(2) Die Zulassung zur Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Habilitationskommission. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach dem Zustimmungsbeschluss erfolgen. Dem Antrag sind drei neue Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag beizulegen, wobei die Wiedervorlage von Themen zulässig ist mit Ausnahme von bereits zurückgewiesenen Themen sowie dem Thema des nicht bestandenen wissenschaftlichen Vortrages. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 entsprechend. Für die Entscheidung über die Themenvorschläge gilt § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(3) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (Habilitationsschrift sowie wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium) ist jeweils nur einmal möglich.

### **§ 14**

#### **Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist. Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ können zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat gemäß § 93 Abs. 2 SächsHSG.

(2) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ erlöschen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

### **§ 15**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Habilitandin oder dem Habilitanden steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 15. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2014, S. 490) außer Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 15. April 2014 durchgeführt, es sei denn, die Habilitationskommission hat im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden die Durchführung nach der vorliegenden Habilitationsordnung beschlossen.

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 15. Mai 2024 beschlossen und am 27. Juni 2024 vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz genehmigt.

Chemnitz, den 8. Juli 2024

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Eric Linhart